

Satzung

der Ortsgemeinde Lautzenhausen

über besondere Anforderungen, die Größe, die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen

Der Ortsgemeinderat von Lautzenhausen hat am 12.03.2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1), in Verbindung mit § 88 Abs.1 Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105), nach Herstellung des Benehmens mit der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück als untere Denkmalschutzbehörde durch Stellungnahme vom 06.03.2008, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die gesamte bebaute bzw. bebaubare Ortslage der Ortsgemeinde Lautzenhausen. Im Lageplan (Anlage) ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung betreffen neben den genehmigungsbedürftigen Werbeanlagen nach § 61 LBauO auch die genehmigungsfreien Werbeanlagen nach § 62 LBauO im Geltungsbereich der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient dem Schutz des Ortsbildes, insbesondere vor Beeinträchtigung durch unmaßstäbliche, aufdringlich wirkende und punktuell verdichtete Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sind nach Anordnung, Dimension, Struktur, Material und Farbe der Außenflächen im Einklang mit dem Charakter der Ortsgemeinde zu bringen.
- (2) Der Einsatz von spiegelnden Materialien und glänzenden Oberflächen sowie grellen Farben ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder oder die Fassadengliederung nicht verdecken und überschneiden.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht höher sein, als die maximale Traufhöhe der Gebäude an der Stätte der Leistung.
- (4) Einzelne Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 5 m² zulässig. Die Summe der Werbeanlagen an der Stätte der Leistung darf eine Größe von 10 m² nicht überschreiten.
- (5) Werbeanlagen dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung und nicht blendend betrieben werden.

§ 5 Unterhaltung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlage dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen verlangt werden.

(2) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Abweichungen

Für Abweichungen von diesen Satzungsbestimmungen gilt § 88 Abs. 7 in Verbindung mit § 69 LBauO.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 89 LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für Genehmigungen von Werbeanlagen und eventuelle Abweichungen von dieser Satzung sowie für bauaufsichtliche Maßnahmen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben können, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Vor der Zulassung von Abweichungen ist die Ortsgemeinde Lautzenhausen und in den Fällen des § 88 Abs. 1 Ziffer 2 LBauO auch die zuständige Denkmalschutzbehörde zu hören.

§ 9 Belange des Denkmalschutzes

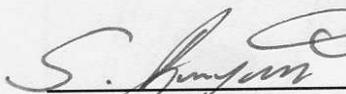
Weitergehende Anforderungen bei Bau- und Kunstdenkmälern im Sinne der Definition des § 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), bleiben von der Gestaltungssatzung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55483 Lautzenhausen,

12.03.2008


Siegward Bongard
(Ortsbürgermeister)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Anlage und Bestandteil

zur Satzung der Ortsgemeinde Lautzenhausen über besondere Anforderungen, die Größe, die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen vom 12.03.2008

- Lageplan -

| Datum | Name | Anlage-Nr.: | Plan-Nr.: | Maßstab: |
|------------------|-----------|-------------|-----------|-----------|
| besch. März 2008 | Broschelt | - | - | 1 : 2.500 |
| ge. März 2008 | Schle | - | - | |
| verf. März 2008 | | - | - | |

Stadt-Land-Plus

Ortsgemeinde Lautzenhausen
Verbandsgemeinde Kirchberg

Werbeanlagensatzung

Geltungsbereich der Satzung

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Lautzenhausen, Boppard-Buchholz, März 2008

Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Sachplaner
Büro für Städtebau
und Umweplanung
Am Haldenk 14
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
e-mail
Zentrum@StadLand-Plus.de

